

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

Dipl.-Soz.Päd. Peter Wagner, Feldstraße 21 a, 12207 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

Ingke Klimas, [REDACTED], geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Vater:

[REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Berlin, Gz.: Klimas [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Rechtspflegerin Gyamfi Block am 12.02.2026 beschlossen:

Der Erinnerung des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 04.02.2026 (Bl. 174 ff. d. .) wird nicht abgeholfen, § 11 Abs. 2 RPflG.

Gründe:

Das Rechtsmittel wird dem zuständigen Richter zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Beschluss des Kammergerichts vom 16.01.2026 (Az.: [REDACTED]) wurde das Verfahren nach der Beschwerdeentscheidung an das Amtsgericht Schöneberg zur erneuten Sachbehandlung und Entscheidung zurückgegeben. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem die unterbliebene Bestellung eines Verfahrensbeistandes beanstandet.

Es wurde festgestellt, dass im Rahmen bereits laufender Verfahren die Verfahrensbeiständin Anna-Marie Steiger bestellt wurde. Dessen ungeachtet wurde im vorliegenden Verfahren entschieden, auf die Bestellung der gleichen Verfahrensbeiständin zu verzichten, nachdem mehrfach Beschwerden seitens der Kindesmutter vorgebracht wurden, einschließlich eines Antrages auf Entlassung der zuvor benannten Verfahrensbeiständin.

Vor dem Hintergrund dieser Beschwerden und der Antragsstellung auf Entlassung entschied das Gericht, von der erneuten Bestellung der bisherigen Verfahrensbeiständin abzusehen. Das Gericht ging davon aus, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistandes, der nicht in die vorangegangenen Verfahren involviert war, eine größere Unvoreingenommenheit im aktuellen Verfahren sicherstellt und eine objektivere Beurteilung der konkreten Verfahrensfragen ermöglicht.

Gyamfi Block
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.02.2026

Schmidt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig